



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 1999

Nummer 45

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Bekanntmachung des Vertrages (Verwaltungsabkommens) zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Brandenburg über die Mitnutzung der Landessammelstelle für schwach radioaktive Abfälle als sonstige radioaktive Stoffe im Zwischenlager Nord in Rubenow (ZLN) durch das Land Brandenburg .....	1118
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassene Untersuchungsstellen nach der Trinkwasserverordnung .....	1119
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bundesumzugskostengesetz - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland - .....	1120
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden (Hohlraumestrich-Doppelböden-Richtlinie - HeDbR) - Fassung Dezember 1998 - .....	1127
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 45/1999	

**Bekanntmachung des Vertrages  
(Verwaltungsabkommens) zwischen dem  
Land Mecklenburg-Vorpommern und dem  
Land Brandenburg über die Mitnutzung  
der Landessammelstelle für schwach radioaktive  
Abfälle als sonstige radioaktive Stoffe  
im Zwischenlager Nord in Rubenow (ZLN)  
durch das Land Brandenburg**

Vom 4. Oktober 1999

Der in Schwerin am 17. September 1999 unterzeichnete Vertrag (Verwaltungsabkommen) zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Brandenburg über die Mitnutzung der Landessammelstelle für schwach radioaktive Abfälle als sonstige radioaktive Stoffe im Zwischenlager Nord in Rubenow (ZLN) durch das Land Brandenburg ist nach seinem § 8 Abs. 1 am 18. September 1999 in Kraft getreten. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Oktober 1999

Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung

Dr. Eberhard Henne

**Vertrag (Verwaltungsabkommen)  
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und  
dem Land Brandenburg über die Mitnutzung  
der Landessammelstelle für schwach radioaktive  
Abfälle als sonstige radioaktive Stoffe  
im Zwischenlager Nord in Rubenow (ZLN)  
durch das Land Brandenburg**

§ 1

**Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird im Zwischenlager Nord in Rubenow eine Landessammelstelle gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) einrichten und sich eines Betriebsführers bedienen. Der Betriebsführungsvertrag wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Benehmen mit der für die Entsorgung radioaktiven Abfalls zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg abgeschlossen.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet, dass die im Land Brandenburg angefallenen Abfälle, die gemäß § 9 a Abs. 3 AtG und § 82 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) an eine Landessammelstelle abzuliefern sind oder die durch aufsichtliche Maßnahmen im Land Brandenburg si-

chergestellt werden, von der Landessammelstelle übernommen werden. Die radioaktiven Abfälle sind durch die für die Entsorgung radioaktiven Abfalls zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg anzuliefern. Die Übernahmeverpflichtung besteht nur für solche Abfälle, die der Benutzungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Benutzungsordnung wird im Benehmen mit der für die Entsorgung radioaktiven Abfalls zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg erlassen.

(3) Die an die Landessammelstelle übergebenen Abfälle werden nicht an das Land Brandenburg zurückgeführt.

§ 2

**Leistungen des Landes Brandenburg**

(1) Die für die Entsorgung radioaktiven Abfalls zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg überlässt der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis Ende November des laufenden Jahres eine Schätzung des für das folgende Betriebsjahr zu erwartenden Abfallaufkommens.

(2) Das Land Brandenburg entrichtet an das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Entgelt nach § 4.

§ 3

**Haftungsregelung**

Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern aus § 26 Abs. 1 AtG von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat das Land Brandenburg dem Land Mecklenburg-Vorpommern den anteiligen Betrag zu erstatten, der sich zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes aus dem Verhältnis der Aktivität der Abfälle aus dem Land Brandenburg zu der Gesamtaktivität in der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern ergibt.

§ 4

**Finanzierung**

(1) Die durch die Einlagerungsvorgänge verursachten Kosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Die übrigen Kosten für den Betrieb der Landessammelstelle werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren wird anhand des Abfallaufkommens der Verteilungsmaßstab nach Satz 2 von den Vertragspartnern geprüft und ggf. mit Wirkung für die Zukunft neu festgelegt.

(2) Die Kosten der Genehmigungsverfahren und die Kosten der Aufsicht werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen. Kosten von Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, die nur für einen Vertragspartner geführt werden, trägt dieser Vertragspartner allein.

(3) Die im Zusammenhang mit der späteren Endlagerung außerhalb des Standortes anfallenden Kosten (insbesondere für Endlagergebühren, Konditionierung, Produktkontrolle, Trans-

port zum Endlager) werden dem jeweiligen Abfallaufkommen entsprechend von demjenigen Vertragspartner getragen, in dessen Land der Abfall angefallen ist.

(4) Das Land Brandenburg hat die von ihm zu tragenden Kosten binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu begleichen.

§ 5  
**Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung des Vertrages erfolgt - außer auf Verlangen des Landes Brandenburg - keine Rückführung der Abfälle in das Land Brandenburg. Für die bis zur Beendigung dieses Vertrages in der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern eingelagerten Abfälle des Landes Brandenburg sind bis zum Zeitpunkt der Endlagerung dieser Abfälle die Kosten für die Mitnutzung der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 dieses Vertrages weiter zu tragen.

§ 6  
**Anpassung des Vertrages**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, wirken die Vertragspartner auf eine gütliche Einigung hin.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht mehr zumutbar ist, werden die Vertragspartner über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 7  
**Schriftformklausel**

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8  
**In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Pflicht zur Übernahme der Abfälle nach § 1 entsteht mit Inbetriebnahme der Landessammelstelle.

Schwerin, den 17. September 1999

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
endvertreten durch den Umweltminister

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch  
den Minister für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung

Dr. Eberhard Henne

**Von der obersten Landesgesundheitsbehörde  
zugelassene Untersuchungsstellen  
nach der Trinkwasserverordnung**

Zweite Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 1. Oktober 1999

Nach § 19 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung sind von der obersten Landesgesundheitsbehörde die folgenden Untersuchungsstellen zugelassen worden:

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg  
Abteilung 4  
Landesgesundheitsamt  
Dezernat Gesundheit und Umwelt  
Wünsdorfer Platz 3  
15838 Waldstadt-Wünsdorf  
Tel. 03 37 02/7 11 70

Hygieneinstitut Cottbus  
Thiemstraße 104  
03050 Cottbus  
Tel. 03 55/4 88-0

HWG Havelländische Wasser GmbH & Co.KG  
Potsdamer Wasser- und Umweltlabor  
Friedrich-Engels-Straße 22  
14473 Potsdam  
Tel. 03 31/27 75-1 22

AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)  
 Tel. 03 35/56 23-1 51

Deutsches Institut für  
 Lebensmitteltechnik  
 Hygiene GmbH  
 Trinkwasserlabor  
 Am Südtor  
 14774 Brandenburg-Kirchmöser  
 Tel. 0 33 81/80 19 12

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG  
 Umweltlabor Cottbus  
 Am Großen Spreeweher 6  
 03044 Cottbus  
 Tel. 03 55-6 13-2 72

LWU-Lebensmittel-, Wasser- und  
 Umwelthygiene GmbH  
 Alfred-Mobel-Str. 1  
 16225 Eberswalde  
 Tel. 0 33 34/5 93 16

Mit Veröffentlichung der Zweiten Bekanntmachung der von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 19 Abs. 2 Trinkwasserverordnung tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 29. Februar 1996 (ABl. S. 296) außer Kraft.

**Bundesumzugskostengesetz  
 - Zusage der Umzugskostenvergütung  
 bei dienstlichen Maßnahmen im Inland -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
 – 15.3 - 2714 - 3.1 –  
 Vom 12. Oktober 1999

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 14. Mai 1997 – 15.3 - 2714 - 3.1 –, bekanntgegeben mit Rundschreiben vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531), weist in den Abschnitten II und III u. a. auf die Trennungsgeldverordnung (TGV) hin. Die Trennungsgeldverordnung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1999 durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1075) geändert worden.

Die Hinweise in dem Erlass und den dortigen Anlagen 2 und 4 werden daher wie folgt angepasst:

1. In Abschnitt II des Erlasses werden in
  - a) Nummer 1 Satz 2 die Wörter „sowie in § 3 Abs. 3 TGV gleichlautend“,
  - b) Nummer 1 Satz 3 die vierte Strichaufzählung [= die Höhe des Trennungsgeldes (§ 3 Abs. 2 und 3 TGV)] und
  - c) Nummer 2 der letzte Satz [= Die Bestätigung ist nicht Voraussetzung für die Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TGV.]

ersatzlos gestrichen.

2. In Abschnitt III Nummer 3 des Erlasses werden
  - a) im ersten Unterabsatz Satz 2 die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 TGV“ durch die Angabe „den §§ 3 und 4 TGV“ ersetzt und
  - b) im zweiten Unterabsatz die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Da nicht unterstellt werden kann, dass dem Bediensteten auf Dauer am neuen Beschäftigungsort eine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereit gestellt wird, sind allgemein als Unterkunfts-kosten für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (Übernachtungsgeld) und ab dem 15. Tag ein Drittel dieses Betrages anzusetzen. Wird ausnahmsweise die Überlassung einer unentgeltlichen Unterkunft für die Dauer der vorgesehenen Verwendung verbindlich zugesagt, sind keine Unterkunfts-kosten anzusetzen.“

3. Anlage 2 „Merkblatt über Trennungsgeld - Stand: 1. April 1997 -“ wird durch das beige-fügte „Merkblatt über Trennungsgeld - Stand: 1. Oktober 1999 -“ ersetzt.
4. Anlage 4 - Formblatt über die Bestätigung der Einrichtung einer Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG - wird durch das beige-fügte Formblatt ersetzt.

Unabhängig von der o. g. Änderung der Trennungsgeldverordnung ist das „Merkblatt für den Umziehenden“ redaktionell geringfügig geändert worden. Die Anlage 3 meines o. a. Erlasses „Merkblatt für den Umziehenden - Stand: 1. April 1997 -“ wird durch das beige-fügte „Merkblatt für den Umziehenden - Stand: 1. Oktober 1999 -“ ersetzt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der in § 3 Abs. 1 Satz 3 TGV aus dem Einkommensteuerrecht übernommene Begriff „Beschäftigungsort“ mit dem im übrigen Trennungsgeldrecht weiterverwendeten Begriff „Dienstort“ inhaltlich gleich zu verstehen ist.

## Anlage 2

**M E R K B L A T T****über Trennungsgeld**

Stand: 1. Oktober 1999

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

nach einem Wechsel des Dienstortes aus dienstlichen Gründen werden Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen notwendige Umzugskosten und Mehrkosten auf Grund einer getrennten Haushaltsführung in Form von Trennungsgeld erstattet.

Die Anlässe und Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Umzugskosten und Gewährung von Trennungsgeld sind im Bundesumzugskostengesetz und in der Trennungsgeldverordnung des Bundes geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für die Beschäftigten des Landes Brandenburg.

Zur Information über die Erstattung von Umzugskosten steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Realisierung eines Anspruches auf Trennungsgeld helfen. Lassen Sie sich aber auf jeden Fall von Ihrer Trennungsgeldbearbeiterin oder von Ihrem Trennungsgeldbearbeiter beraten. Das schützt Sie vor Nachteilen. Außerdem erhalten Sie dort die erforderlichen Antragsformulare.

**1. Allgemeines**

Trennungsgeld wird u. a. bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z. B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnungen). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet).

Trennungsgeld muß ausdrücklich beantragt werden. Es darf höchstens zurückwirkend für ein Jahr gezahlt werden. Leiten Sie daher die Antragsformulare vollständig ausgefüllt umgehend Ihrer Bearbeiterin oder Ihrem Bearbeiter zu.

**2. Trennungsgeld beim Verbleiben am auswärtigen Beschäftigungsort**

Wenn Sie am neuen Beschäftigungsort verbleiben **und** Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort nicht zuzumuten ist, erhalten Sie für Ihre Mehraufwendungen aus Anlass der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld.

In den ersten 14 Tagen (sogenannte fette Tage) erhalten Sie ein Trennungsgeld in Höhe der Ihnen bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld, notwendige Fahrkosten zwischen Unterkunft und Dienststätte), wenn Sie sich selbst verpflegen und unterbringen müssen. Ab dem 15. Tag erhalten Sie Trennungsgeld in Form eines **Trennungstagegeldes** und eines **Trennungsübernachtungsgeldes** unter der weiteren Voraussetzung, dass Sie Ihre Wohnung/Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten.

Das **Trennungstagegeld** ist pauschaliert und in der Höhe von Ihren familiären Verhältnissen abhängig. Es dient ausschließlich der Bestreitung Ihrer Mehraufwendungen für Verpflegung am neuen Beschäftigungsort.

Das **Trennungsübernachtungsgeld** wird für die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer angemessenen Unterkunft am neuen Beschäftigungsort gewährt und ist von Ihren familiären Verhältnissen unabhängig.

Nähere Informationen zur Höhe des Trennungsgeldes - insbesondere zur Höhe des Trennungsübernachtungsgeldes - gibt Ihnen Ihre zuständige Bearbeiterin oder Ihr zuständiger Bearbeiter.

Die tägliche Rückkehr zur Wohnung am Wohnort wird Ihnen von Gesetzes wegen zugemutet, wenn Sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel höchstens zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zur Dienststätte und zurück nicht mehr als drei Stunden beträgt.

Neben dem Trennungsgeld erhalten Verheiratete halbmonatlich, andere Trennungsgeldempfänger monatlich eine Reisebeihilfe für Heimfahrten bis zur Höhe der Kosten der billigsten Bahnfahrkarte der zweiten Klasse.

### 3. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie als Trennungsgeld **Fahrkostenerstattung** oder **Wegstreckenentschädigung**. Hiervon kommt ein gewisser Betrag in Abzug, wenn Sie bereits vorher Fahrkosten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer bisherigen Dienststätte aufwenden mussten.

**Fahrkostenerstattung** erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt zuzumuten ist oder Sie für Ihre täglichen Heimfahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen.

**Wegstreckenentschädigung** erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten ist, Sie aber trotzdem fahren und Ihren PKW benutzen.

### 4. Einfluss der Zusage der Umzugskostenvergütung auf das Trennungsgeld

Wenn Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, erhalten Sie Trennungsgeld nur

- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** nicht umziehen können und
- wenn Sie **uneingeschränkt umzugswillig** sind und alles tun, um am neuen Beschäftigungsort oder in seinem Einzugsgebiet schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen.

Ohne **nachgewiesene** Wohnungsbemühungen wird kein Trennungsgeld bewilligt.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich spätestens nach Dienstantritt am neuen Beschäftigungsort

- in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen und
- sich gleichzeitig und laufend auf dem privaten Wohnungsmarkt nachhaltig um eine Wohnung bemühen.

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monats-Kalt-Mieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Umzugskosten erstattet.

Haben Sie besondere Wünsche für eine im Sinne des Umzugskostenrechts angemessene Wohnung, z. B. für eine größere Wohnung oder eine Wohnung in besonderer Lage wegen des Gesundheitszustandes eines Familienangehörigen, so müssen Sie dies in Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden besonders vermerken. Derartige Wünsche können, soweit möglich und zulässig, berücksichtigt werden. Werden sie jedoch erst bei einer Wohnungszuweisung vorgebracht, können sie nicht mehr berücksichtigt werden und führen regelmäßig zum Wegfall des Bezuges von Trennungsgeld.

### 5. Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn bei Zusage der Umzugskostenvergütung kein Wohnungsmangel besteht oder der Wohnungsmangel später wegfällt, wird Trennungsgeld **ausnahmsweise** weitergezahlt, wenn Sie aus ganz wichtigen persönlichen Gründen **vorübergehend** am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind im Bundesumzugskostengesetz abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen,
- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes oder des Ehegatten des Berechtigten bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

### 6. Mietbeiträge anstelle Trennungsgeld

Bei zugesagter Umzugskostenvergütung können anstelle von Trennungsgeld befristet monatliche Mietbeiträge zur Anmietung einer Wohnung am neuen Beschäftigungsort oder in seinem räumlichen Zusammenhang gewährt werden. Mietbeiträge werden nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem Sie eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Beschäftigungsort einschließlich seines Einzugsgebietes beziehen können. Zu den Einzelheiten und Voraussetzungen fragen Sie Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter.

## 7. Sonderregelungen

Vor Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichten; Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (vergleiche Ziffer 2 letzter Absatz);
- besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen mit der Folge, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung befristet aufgeschoben werden kann und Sie für die Dauer des befristeten Aufschubs Trennungsgeld erhalten. Fragen Sie hierzu auch Ihre Bearbeiterin oder Ihren Bearbeiter.

## M E R K B L A T T

### für den Umziehenden

Stand: 1. Oktober 1999

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

das Merkblatt soll Ihnen Hilfen und Leistungen aufzeigen, die Ihnen bei Umzügen mit Anspruch auf Kostenerstattung zustehen. Da die nachstehenden Erläuterungen nicht auf alle Einzelheiten eingehen können, lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrer Sachbearbeiterin oder von Ihrem Sachbearbeiter für das Umzugskostenrecht beraten.

Zur Information über die Gewährung von Trennungsgeld steht Ihnen ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung.

#### 1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist Ihnen ein Anspruch auf Erstattung der **notwendigen** Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes, das auch für Beschäftigte in Brandenburg gilt, zugesichert worden.

#### 2. Die einzelnen Kostenarten

Die Umzugskostenvergütung umfasst

- notwendige **Beförderungsauslagen**, das sind Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 4.
- **Reisekosten**, das sind Auslagen für
  - das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen),
  - die Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung,
  - Ihre Umzugsreise und der zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörigen Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung.
- **Mietenschädigung**, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zu zahlen ist. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 5.
- **Andere Auslagen**, das sind
  - notwendige ortsübliche Maklergebühren (maximal bis zur Höhe von zwei Monats-Kalt-Mieten),
  - Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 6,
  - Auslagen für einen Kochherd und für Öfen. Hinweise hierzu siehe nachstehende Nummer 7.
- **Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.**

#### 3. Antrag/Vordrucke

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu beantragen. Die erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

#### 4. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur Ihrer Wahl beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut besichtigen und bitten Sie um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem **verbindlichen** Gesamtpreis (Festpreis) abschließt.



Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass Sie rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von zumindest zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren bei Ihrer Umzugskostenstelle vorlegen. Ihre Umzugskostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt danach das erstattungsfähige Angebot fest und teilt Ihnen das Ergebnis mit.

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

Sie können vor Begleichung der Beförderungsauslagen eine Abschlagszahlung beantragen.

## 5. Mietentschädigung

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht benutzt wird, erstattet werden, und zwar

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die neue Wohnung längstens für drei Monate.

Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung **nicht** gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Mietentschädigung, müssen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung zum ehestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Für Beamte gilt bei Versetzungen das außerordentliche Kündigungsrecht für die bisherige Wohnung nach § 570 Bürgerliches Gesetzbuch.

## 6. Zusätzliche Unterrichtskosten

Der Nachweis über umzugsbedingte notwendige Kosten für zusätzlichen Unterricht Ihrer Kinder ist in geeigneter Weise, z. B. durch eine Schulbescheinigung, zu führen.

Die Kostenerstattung für zusätzlichen Unterricht ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

## 7. Kochherd/Öfen

Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

Die für eine Kostenerstattung erforderlichen Nachweisformulare erhalten Sie von Ihrer Umzugskostenstelle.

**Anlage 4**

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Fernruf (Vorwahl, Telefonnummer)

Bearbeiter

**Bestätigung der Einrichtung  
einer Wohnung im Sinne des  
§ 10 Abs. 3 BUKG**

Frau/Herrn

Vorname, Name, Amts-/Dienstbezeichnung

Dienststelle	Familienstand			
	ledig <input type="checkbox"/>	getrennt lebend <input type="checkbox"/>	geschieden <input type="checkbox"/>	verwitwet <input type="checkbox"/>

wird hiermit bestätigt, dass sie/er eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG

am (Datum)

in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

am (Datum)	in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
------------	-----------------------------------

eingrichtet hat. Der Nachweis wurde geführt durch Vorlage

des Mietvertrages vom (Datum)

(Bezeichnung des sonstigen Nachweises)

des Mietvertrages vom (Datum)	(Bezeichnung des sonstigen Nachweises)
-------------------------------	--

Die Wohnung liegt

- im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BUKG).
- im räumlichen Zusammenhang zum neuen Beschäftigungsort.
- außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zum neuen Beschäftigungsort. Sie wird vom Berechtigten dennoch überwiegend genutzt.
- Die Wohnung kann bei der Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht berücksichtigt werden, weil die/der Berechtigte ledig ist und die Wohnung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zum neuen Beschäftigungsort liegt.

**Räumlicher Zusammenhang:** Siehe Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20. März 1998 (ABl. S. 431)

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)Verteiler:

1. Bediensteter
2. Dienststelle
3. Personalbearbeitende Stelle

**Richtlinie über brandschutztechnische  
Anforderungen an Hohlraumestriche  
und Doppelböden  
(Hohlraumestrich-Doppelböden-  
Richtlinie - HeDbR)<sup>1)</sup>  
- Fassung Dezember 1998 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 1. Oktober 1999

### Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Begriffe
- 3 Anforderungen an Hohlraumestriche
- 4 Anforderungen an Doppelböden
- 5 Kanäle für Unterflur-Elektroinstallationen
- 6 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Bilder 1 bis 6

## 1 Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Hohlraumestriche und Doppelböden, deren Hohlräume zur Aufnahme von Leitungen dienen. Sie dient der Erfüllung der Grundsatzanforderungen des § 17 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

## 2 Begriffe

- 2.1 Hohlraumestriche sind Estriche mit durchgehenden Hohlräumen in Längs- und/oder Querrichtung auf besonders gestalteter dünnwandiger verloreener Schalung oder auf Formplatten mit Nocken oder Ständern.
- 2.2 Doppelböden sind Böden, die aus Ständern und daraufliegenden Bodenplatten bestehen.

## 3 Anforderungen an Hohlraumestriche

- 3.1 Die Estriche müssen mineralisch sein. Die verlorene Schalung muss aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen. In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren müssen die Aufbauten aus Formplatten einschließlich der tragenden Elemente aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Hohlräume dürfen nicht höher als 20 cm sein. (Bild 1)
- 3.2 Hohlraumestriche dürfen in notwendigen Treppenträumen,

in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren keine Öffnungen haben. Revisions- und Nachbelegungsöffnungen sind zulässig, wenn sie mit dicht-schließenden Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen werden; die Dichtungen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

- 3.3 Brandwände, Wände notwendiger Treppenträume, die in der Bauart von Brandwänden herzustellen sind sowie Wände in der Bauart von Brandwänden von Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie dürfen vom Hohlraumestrich aus nicht hochgeführt werden. Sonstige Wände, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, dürfen vom Hohlraumestrich aus hochgeführt werden, wenn
  - diese Wände zusammen mit dem Hohlraumestrich auf die für diese Wände erforderliche Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2 geprüft sind oder
  - der Hohlraumestrich eine fugenlose Abdeckung aus einem mineralischen Estrich mit einer Dicke von mindestens 30 mm hat oder
  - der Hohlraumestrich bei Brandbeanspruchung von unten mindestens feuerhemmend ist.

Abschottungen der Hohlräume unterhalb der aufgestellten Wände nach Satz 2 sind nicht erforderlich.

- 3.4 Hohlraumestriche, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen, müssen in den Hohlräumen oder in Bereichen des Luftaustritts mindestens einen Rauchmelder je 70 m<sup>2</sup> Grundfläche haben. Die Rauchmelder müssen sicherstellen, dass die Lüftungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird. In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren sind Lüftungsöffnungen in dem Hohlraumestrich unzulässig.

## 4 Anforderungen an Doppelböden

- 4.1 Doppelböden mit einer lichten Raumhöhe bis 20 cm  
Die Ständer der Doppelböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt 3 entsprechend. (Bild 2)
- 4.2 Doppelböden mit einer lichten Raumhöhe von mehr als 20 cm
  - 4.2.1 Die Tragkonstruktion (Bodenplatte mit Ständern) muss bei einer Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein. Abweichend davon sind bei Doppelböden mit einer lichten Raumhöhe bis zu 40 cm Tragkonstruktionen ohne Feuerwiderstandsdauer zulässig, wenn die Bodenplatten aus schwerentflammbaren Baustoffen und die Ständer aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 700°C bestehen. (Bild 4)

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren muss darüber hinaus auch der Raumabschluss (einschließlich Revisions- und Nachbelegungsöffnungen) und die Temperaturbegrenzung nach DIN 4102-2 gewährleistet sein; die Bodenplatten und die Ständer müssen feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30 - AB) bestehen. (Bild 3)

- 4.2.2 Brandwände, Wände notwendiger Treppenräume, die in der Bauart von Brandwänden herzustellen sind sowie Wände in der Bauart von Brandwänden von Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie dürfen vom Doppelboden aus nicht hochgeführt werden. Sonstige Wände, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, dürfen vom Doppelboden aus hochgeführt werden, wenn diese Wände zusammen mit der Tragkonstruktion nach Abschnitt 4.2.1 auf die für diese Wände erforderliche Feuerwiderstandsklasse geprüft sind (Bild 5). Leitungen dürfen im Hohlrumbereich durch Wände nach Satz 1 nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder wenn entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen werden. Entsprechende Vorkehrungen sind z. B. Kabelschotts nach DIN 4102-9 oder Rohrabstottungen nach DIN 4102-11 der Feuerwiderstandsklasse, der die Wand entsprechen muss.

Im Hohlrumbereich sind unterhalb dieser Wände Abstottungen entsprechend der für die jeweilige Wand erforderlichen Feuerwiderstandsklasse anzuordnen. (Bilder 3, 4 und 6)

- 4.2.3 Für Doppelböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen, gelten die Anforderungen nach Abschnitt 3.4; Rauchmelder dürfen jedoch nur in den Hohlrumbereichen angeordnet werden.

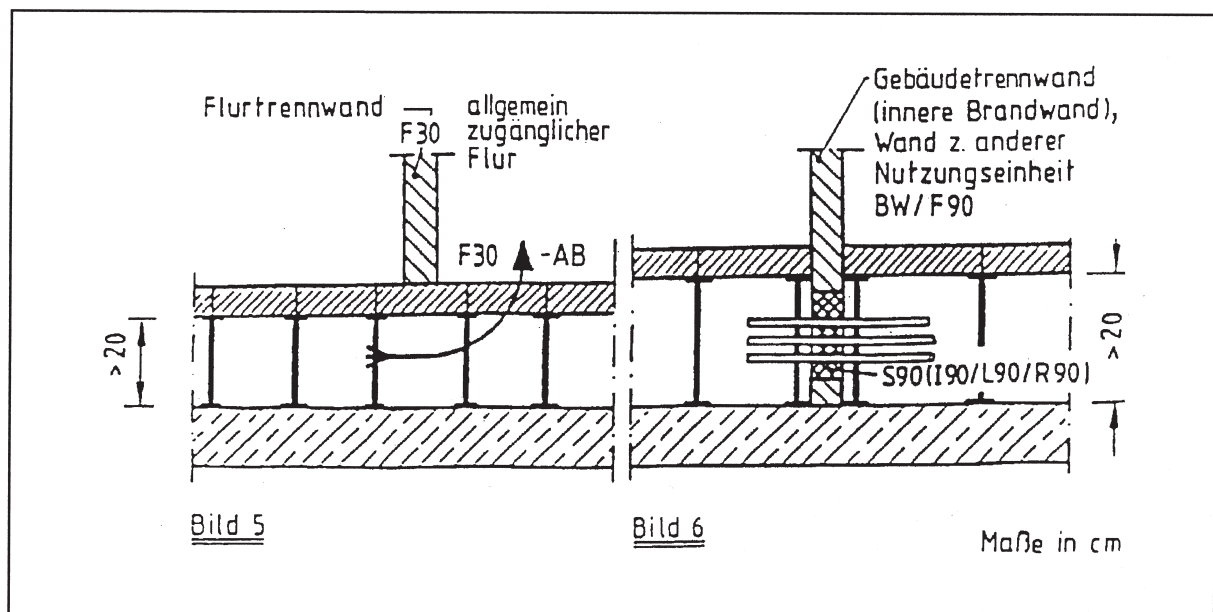
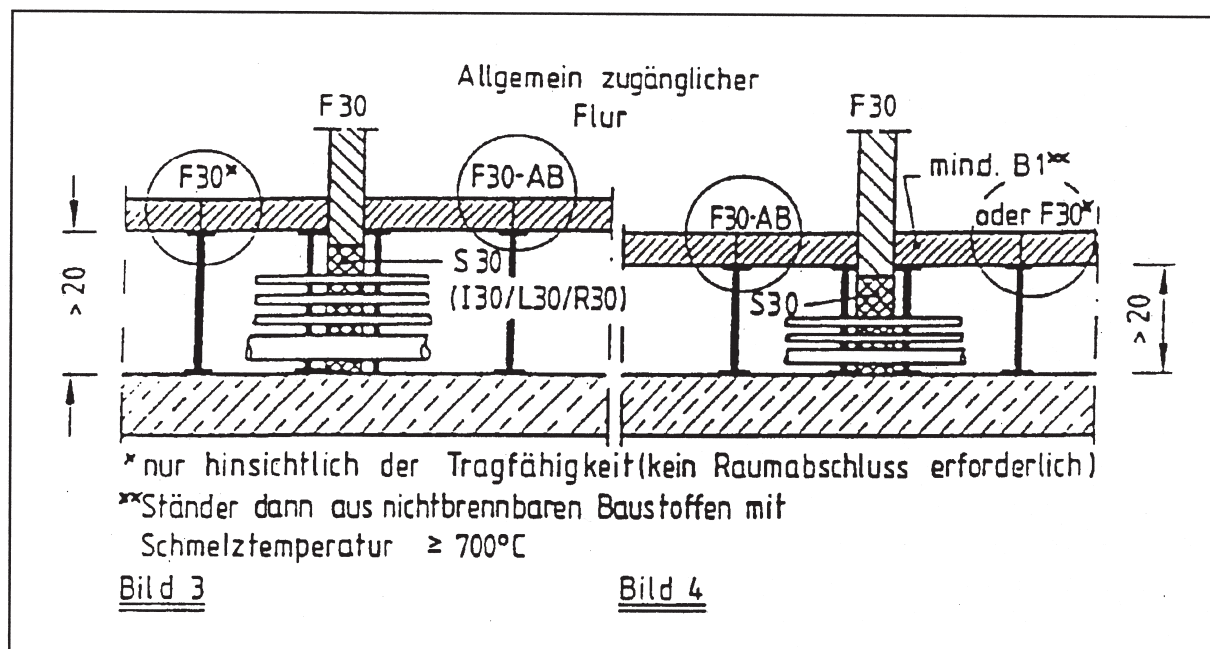
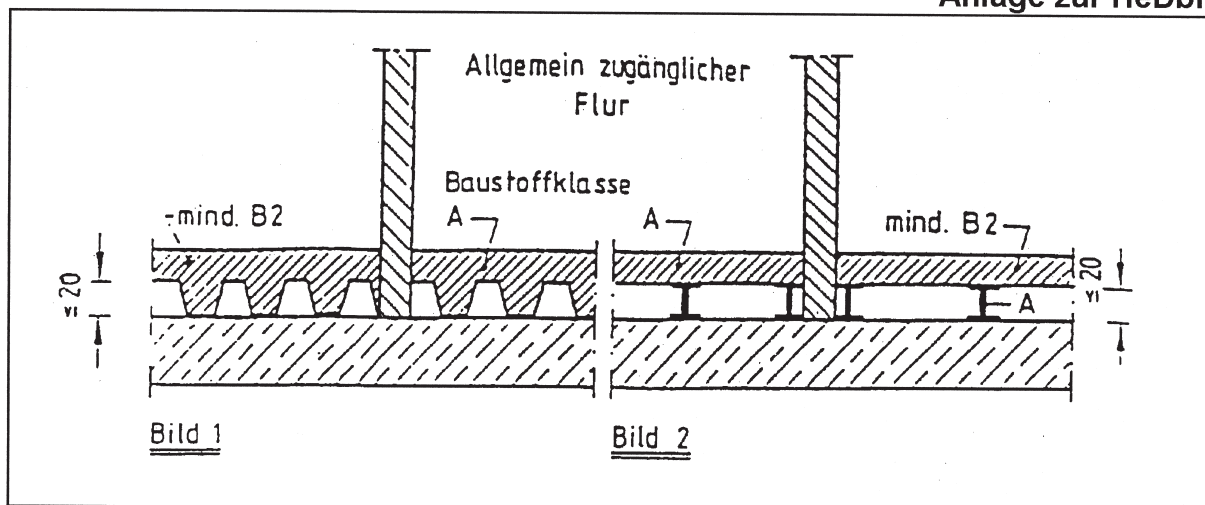
## **5 Kanäle für Unterflur-Elektroinstallationen**

Im Estrich (estrichbündig oder estrichüberdeckt) angeordnete Kanäle für Unterflur-Elektroinstallationen müssen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen mit dichtschießenden Verschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

## **6 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zur HeDbR







**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

1132

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 45 vom 11. November 1999

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0